



Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im neuen Jahr wird es wieder eine Vielzahl von - teils diskussionswürdigen, teils begrüßenswerten – Entscheidungen geben, die der Bundesgerichtshof und die anderen Gerichte im Bereich des Wirtschafts-, Steuer- und Insolvenzrechts treffen werden. Ich werde auch weiterhin versuchen Sie über die wichtigsten Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Bemerkenswert und weitreichend ist die nachfolgende Entscheidung, wo es um das Bezugsrecht aus einer Risiko-Lebensversicherung geht. Die Frage, wem gehört die Lebensversicherung spielt immer wieder eine Rolle, wenn die versicherte Person in Insolvenz geht, das Bezugsrecht aber auf jemand anderen (z. B. Ehefrau oder Ehemann) lautet. Dies vor allem deshalb, weil hierfür oft Jahre lang angespart wurde und das Versicherungsguthaben eigentlich der Versorgung des/der Berechtigten dienen soll. Wenn einem hier der Insolvenzverwalter das Guthaben wegnimmt, bleibt der Familie oft nichts mehr, worauf sie zugreifen könnte. Was hier zu beachten ist, schildert der nachstehend beschriebene Fall.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspenger

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Anfechtbarkeit der unentgeltlichen Zuwendung des Bezugsrechts aus einer Risikolebensversicherung

Wird eine widerrufenlich zugewendete Bezugsberechtigung aus einer Risiko-Lebensversicherung vom Schuldner nachträglich widerrufen und die Bezugsberechtigung geändert, kann dies der Anfechtung durch den Insolvenzverwalter unterliegen (eigene Anmerkung).

BGH, Urteil vom 22.10.2015 - IX ZR 248/14 (OLG Schleswig), BeckRS 2015, 18544

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über den Nachlass des Vaters des Beklagten. Der Vater schloss im Jahre 1997 einen am 1.4.2012 auslaufenden Risikolebensversicherungsvertrag ab. Bezugsberechtigt war die Ehefrau. Ein nachrangiges Bezugsrecht bestand zu Gunsten der beiden Geschwister des Beklagten. Das Bezugsrecht aus der Versicherung war widerrufenlich ausgestaltet, d. h. der Vater konnte es noch ändern. Am 28.3.2012, also kurz vor Ablauf änderte der Erblasser dann die Bezugsberechtigung dahingehend, dass die Ehefrau die Versicherungssumme i. H. v. 70% erhalten sollte und seine drei Kinder i. H. v. jeweils 10%. Am 31.3.2012 nahm der Erblasser sich das Leben. Die Todesfallleistung wurde i. H. v. rd. € 54.000,- an den Beklagten (eines der drei Kinder) ausgezahlt.

Der Kläger hat die Bezugsrechtseinräumung zu Gunsten des Beklagten angefochten und diesen zur Erstattung der an ihn gezahlten Versicherungsleistung, d. h. der € 54.000,- aufgefordert. Das LG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Entscheidung

Entscheidend für die Anfechtung solcher Rechtsgeschäfte – hier Umschreibung der Bezugsberechtigung – ist immer, ob

dadurch Gläubiger des Insolvenzschuldners (hier Vater) benachteiligt worden sind. Nach Auffassung des BGH kann aber aufgrund der bislang von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht von einer Gläubigerbenachteiligung durch die Bezugsrechtsänderung ausgegangen werden.

Der BGH stellt zunächst klar, dass es sich bei der Bezugsrechtseinräumung an den Beklagten um eine sog. Rechtshandlung i. S. d. § 129 I InsO handelt. Der Umstand, dass ein widerrufenliches Bezugsrecht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles lediglich eine ungesicherte Hoffnung auf einen zukünftigen Erwerb darstelle, stehe der Annahme einer Rechtshandlung nicht entgegen.

Eine Verkürzung des Aktivvermögens des Schuldners und damit eine Gläubigerbenachteiligung könne nicht angenommen werden, wenn schon die Bezugsrechtsänderung unwirksam gewesen wäre. Das wiederum wäre dann der Fall, wenn das ursprüngliche Bezugsrecht unwiderruflich gewesen wäre. Dann hätte die Versicherungsleistung überhaupt nicht dem Nachlass zugestanden, sondern der bezugsberechtigten Mutter des Beklagten.

Bei einem widerrufenlichen Bezugsrecht wie hier hingegen sei bei einer Bezugsrechtsänderung auch von einer Gläubigerbenachteiligung auszugehen. Die Bezugsrechtsänderung zerfalle in zwei selbständig zu betrachtende Rechtshandlungen, in die Aufhebung der ursprünglichen Bezugsrechtseinräumung und in die Einräumung des neuen Bezugsrechts zu Gunsten des Beklagten. Dies folge – so der BGH – aus dem anfechtungsrechtlichen Grundgedanken, dass Rechtshandlungen anfechtungsrechtlich selbständig zu betrachten sind, auch wenn sie gemeinsam vorgenommen wurden oder sich wirtschaftlich ergänzen. Der Eintritt der Gläubigerbenachteiligung sei isoliert mit Bezug auf die konkret eingetretene Minderung des Aktivvermögens zu beurteilen. Die Minderung des Aktivvermögens sei in der Einräumung des Bezugsrechts an den Beklagten zu sehen, denn ohne diese wäre die Versicherungs-

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspenger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspenger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 01/2016
Seite: 1 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn



summe in den Nachlass gefallen. Aus diesem Grunde sei die Einräumung des Bezugsrechts isoliert als Rechtshandlung anzusehen.

Da das Berufungsgericht zur Widerruflichkeit der ursprünglichen Bezugsrechtseinräumung keine Feststellung getroffen hatte, konnte nach Auffassung des BGH die gläubigerbenachteiligende Wirkung der Änderung des Bezugsrechts nicht festgestellt werden. Die Widerruflichkeit könne auch nicht aus § 159 VVG (Versicherungsvertragsgesetz), wonach der Versicherungsnehmer im Zweifel zum Austausch eines Bezugsberechtigten berechtigt ist, hergeleitet werden, da es sich nur um eine Auslegungsregel und nicht um eine gesetzliche Vermutung handele. Tatsächliche Feststellungen, die eine Auslegung der Bezugsrechtserklärung ermöglicht hätten, wären somit erforderlich gewesen.

Der Auffassung des Beklagten, der Risikolebensversicherung sei – im Gegensatz zu einer Kapitallebensversicherung – im Vermögen des Erblassers kein Wert zugekommen, sodass in der Bezugsrechtseinräumung keine Vermögenszuwendung gesehen werden könne, sei nicht zu folgen. Zwar entstehe der Anspruch auf die Versicherungssumme sowieso erst mit dem Tode des Erblassers unmittelbar im Vermögen des Bezugsberechtigten. Der Anspruch könne somit nicht zum Vermögen des Erblassers gehören. Allerdings liege durch die Zahlung der Versicherungssumme eine mittelbare Zuwendung des Versicherungsnehmers an den Bezugsberechtigten vor. Diese werde so behandelt, als habe die zwischengeschaltete Person an den Schuldner geleistet und dieser sodann den Dritten befriedigt. Der Umstand, dass der Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht im Vermögen des Erblassers war, sei daher unerheblich. Die widerrufliche Einräumung einer Bezugsberechtigung aus einer Risikolebensversicherung könne daher der Anfechtung unterliegen.

Praxishinweis

Die obige Entscheidung ist ein weiterer „Kunstgriff“ des BGH, aber in seiner Rechtsprechung konsequent, um Geld, welches eigentlich den Bezugsberechtigten aus einer Risikoversicherung zusteht für den Insolvenzverwalter anfechtbar zu machen und dieses den Gläubigern zuzuwenden. Wirtschaftlich betrachtet wird die Gläubigergesamtheit durch die Bezugsrechtsänderung nicht benachteiligt. Es handelt sich bei der Einräumung des Bezugsrechtes um einen Vertrag zu Gunsten Dritter, der im Versicherungsfall – Tod – zur Auszahlung an den/die Berechtigten fällig wird. Also an sich fällt dieses Guthaben zu keinem Zeitpunkt in den Nachlass des Versicherungsnehmers, sondern steht dem/den Bezugsberechtigten zu. In der Denkweise des BGH beinhaltet jedoch die Zahlung der Versicherungssumme eine mittelbare Zuwendung des Versicherungsnehmers an den Bezugsberechtigten. Dieser werde so behandelt, als habe die zwischengeschaltete Person (Versicherung) an den Schuldner geleistet und dieser sodann den Dritten (Bezugsberechtigten) befriedigt. Wenn diese Leistung des Schuldners in den letzten vier Jahren vor Insolvenzantragstellung erfolgte und wie im Regelfall unentgeltlich

erfolgt, kann der Verwalter diese Zahlung demnach anfechten. Diese Rechtsprechung oder zumindest die Begründung ist m. E. inkonsequent; denn wenn man in der Auszahlung der Versicherungssumme eine mittelbare Schenkung des Schuldners an den Berechtigten sieht, dann müsste das ja vorliegend auch für die Mutter (und die beiden anderen Geschwister) gelten, denen schon 1997 das Bezugsrecht eingeräumt wurde. Diesen gegenüber wurde aber nicht angefochten, weil man bei ihnen offenbar nicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung des Versicherungsguthabens, sondern auf denjenigen abstellt, wo die Bezugsberechtigung eingeräumt wurde. Und das war 1997 und somit weit mehr als vier Jahre vor Insolvenzantragstellung. Genau betrachtet muss es dann auf den Zeitpunkt ankommen, in welchem jemand – über die ursprünglich Berechtigten hinaus – die Bezugsberechtigung eingeräumt wird, nicht aber auf den Zeitpunkt der Auszahlung. Liegt diese Einräumung nicht mehr als vier Jahre vor Insolvenzantragstellung, dann ist der Vorgang lt. BGH anfechtbar.

Für die Praxis bedeutet es, dass nicht nur die Einräumung von Bezugsrechten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags, sondern auch Bezugsrechtsänderungen im Laufe der Vertragslaufzeit einer besonderen Prüfung unterliegen. Es bedarf deshalb genauer Überlegung, ob das Bezugsrecht widerruflich oder unwiderruflich eingeräumt werden soll.

Wichtige Leitsätze

LAG Baden-Württemberg: Zuständigkeit eines Konzernbetriebsrats endet mit Insolvenzeröffnung BetrVG § 113 III; InsO § 276a; BGB §§ 280, 823 II

Die Zuständigkeit eines Konzernbetriebsrats der Interessenausgleichsverhandlungen endet auch dann spätestens mit der Insolvenzeröffnung, wenn eine geplante Betriebsänderung die Betriebe verschiedener Unternehmen betrifft. Dies gilt auch bei Eigenverwaltung mit Sachwalterbestellung. (Leitsatz des Gerichts)

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.06.2015 - 22 Sa 61/14, BeckRS 2015, 73214

OLG München: Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens bei Vorliegen einer Gemeinschaft

InsO § 84

Wird für den Gläubiger als Anleger einer Festzinsanlage ein Treuhänder bestellt, der im Rahmen einer echten Verwaltungstreuhand insbesondere die Mittelverwendungskontrolle übernimmt und nur zusammen mit dem Schuldner für das Treuhandvermögen verfügen kann, besteht zwischen Gläubiger und Schuldner eine Gemeinschaft i.S.d. § 84 I InsO mit der Rechtsfolge, dass eine Auseinandersetzung außerhalb des Insolvenzverfahrens vorzunehmen ist. Zahlungen, die im Rahmen dieser Auseinandersetzung fließen, sind daher nicht anfechtbar. (Leitsatz der Redaktion)

OLG München, Urteil vom 06.10.2015 - 5 U 902/15, BeckRS 2015, 19273

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 01/2016
Seite: 2 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn